

ärztliches Attest bei, indessen wolle er sich auf den Herrn Dr. Küttner in Dresden beziehen, der über seinen Zustand Auskunft geben könne. Unter diesen Umständen sehe er sich zu seinem großen Bedauern genöthigt, um Urlaub zu bitten, und zwar von jetzt an bis zum Ende des Landtags. Es sei ihm dies sehr drückend, auch weiche er nur der Nothwendigkeit, wenn er dieses Urlaubsgesuch einreiche, und es sei ihm dieser Entschluß um so schwerer geworden, weil er seinen Verpflichtungen als Deputationsmitglied nicht habe nachkommen können. — Ich glaube, der Gesundheitszustand des Herrn Bürgermeisters Koch ist allerdings der Art, daß ihm der Urlaub nicht verweigert werden kann, ich frage aber der Form wegen, ob die Kammer dieses Gesuch, das ich so eben vortrug, genehmigt? — Einstimmig Ja.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten v. Könnert, uns den weiteren

Vortrag des Berichts über das königliche Decret, den Entwurf der Militärgerichtsordnung betreffend,

zu geben, dessen Berathung gestern abgebrochen wurde.

Königlicher Commissar Teucher: In der heutigen Nummer der Sächsischen Constitutionellen Zeitung befindet sich ein Artikel, der folgenden Eingang hat:

„Wohl noch nie, so lange die sächsischen Kammern existiren, hat ein Bericht so lange auf sich warten lassen, als der über die vorgelegte Militärgerichtsordnung, welche schon seit einem halben Jahre der ersten Kammer zur Berathung vorliegt. Zum Theil mag dies in der Langsamkeit des Referenten (v. Könnert), zum Theil in der Schwierigkeit, Ueberzeugungen des Kriegsministeriums zu ändern, und zum Theil darin seinen Grund haben, u. s. w.“

Insofern hierin ein Vorwurf gegen den geehrten Herrn Referenten ausgesprochen worden ist, fühle ich mich, der ich die vielfältigste Gelegenheit gehabt habe, in Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem sehr geehrten Herrn Referenten mich in Vernehmen zu setzen, gedrungen und verpflichtet, Zeugniß abzulegen von dem lebhaften Interesse, von der aufopfernden Thätigkeit, welche der geehrte Herr Referent dieser Gesetvorlage zugewendet hat. Die ihm zu Theil gewordene Aufgabe war in der That keine leichte. Abgesehen von der Umfanglichkeit des gegenwärtigen Gesetzentwurfes selbst, bedurfte es einer sehr genauen Vergleichung desselben mit dem höchst umfanglichen Gesetze der allgemeinen Strafproceßordnung, bedurfte es aber auch der Einsichtnahme und des Studiums der wichtigsten der ausländischen Militärproceßgesetzgebungen. Dieser eben so schwierigen, als zeitraubenden Aufgabe hat sich der geehrte Herr

Referent in einer Weise unterzogen, die das Kriegsministerium nicht anders als zu lebhaftem Danke verpflichten kann.

Referent v. Könnert: Ich bin dem geehrten Herrn königlichen Commissar sehr dankbar dafür, daß er meine Vertretung übernommen hat. Ich kann aber den Wunsch nicht unterdrücken, daß dies das letzte Wort sein möchte, was über diese Angelegenheit gesprochen wird. Denn was mich selbst anlangt, so lege ich viel zu wenig Werth auf das Urtheil der Constitutionellen Zeitung, als daß es sich für mich lohnen würde, deren Urtheil zu widerlegen.

(Bravo!)

Präsident v. Schönfels: Wir können nun diesen unerquicklichen Gegenstand wohl verlassen und es würde nun, nachdem gestern der allgemeine Theil des uns vorliegenden Berichtes vorgetragen worden ist, zur allgemeinen Debatte überzugehen sein. Ich habe daher zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den allgemeinen Theil das Wort verlangt.

Königlicher Commissar Petsch: Ich werde mir erlauben, der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf einige Bemerkungen voranzuschicken. Es darf nicht erst ausführlich wiederholt werden, doch glaube ich es besonders betonen zu müssen, daß man nicht erst durch die allgemeine Strafproceßordnung auf die Nothwendigkeit einer Reform unsers Militärstrafverfahrens geführt worden ist, sondern daß diese schon längst erkannt worden war. Die Vollendung des oben erwähnten Gesetzes hat jedoch abgewartet werden müssen, um nach dem Vorgange unsrer ältern Gesetzgebung die Verfahrungsweise der Militärgerichte, soviel irgend thunlich, mit der in bürgerlichen Gerichten bei Strafsachen geltenden in Uebereinstimmung zu erhalten, und die bereits erfolgte nachträgliche landständische Genehmigung der auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 25. September 1856 bürgt wohl dafür, daß dies Bestreben von der Ständeversammlung anerkennend gewürdigt werde. Zu Dem, was nach diesem vorläufigen Schritte noch weiter an dem Bisherigen zu ändern oder näher zu bestimmen bleibt, gehört zunächst das Verhältniß des Commandanten der Truppenabtheilung zum Kriegsgerichte; denn während auch in Sachsen, wie anderwärts, zu allen Zeiten feststand, daß dem Commandanten ein gewisser Einfluß auf das kriegsgerichtliche Verfahren und auf die Geschäftsführung überhaupt eingeräumt sein müsse, fehlte es doch an einer hinreichend sichern Bezeichnung der dabei einzuhaltenen, allerdings ziemlich feinen Grenzlinie, und diesem Mangel abzuhelfen, war eine hauptsächliche Aufgabe der jetzigen Gesetvorlage. In der Art und Weise ihrer Lösung nun darf man keineswegs eine Nachahmung des Instituts der Staatsanwaltschaft erblicken, vielmehr haben nur die einschlagenden Bestimmungen der Strafproceßordnung theilweise zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Commandanten benutzt werden sollen und unbedenklich be-